

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) Nr. 683/2011 DES RATES

vom 17. Juni 2011

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 57/2011 hinsichtlich der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) Nr. 57/2011 des Rates⁽¹⁾ wurden die Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den EU-Gewässern sowie für EU-Schiffe in bestimmten Nicht-EU-Gewässern für 2011 festgesetzt.
- (2) Bei den Konsultationen zwischen der Union und den Färøern über die Fangmöglichkeiten wurde für 2011 keine Einigung erzielt. Nach einer weiteren Konsultationsrunde mit Norwegen im März 2011 können nun die für die Konsultationen mit den Färøern reservierten Fangmöglichkeiten den Mitgliedstaaten zugewiesen werden. Daher ist es im Hinblick auf die Aufteilung der nicht zugewiesenen Quote und die Berücksichtigung der traditionellen Zuteilung von Makrelen im Nordostatlantik erforderlich, Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 57/2011 und die entsprechenden TACs in den Anhängen IA und IB der genannten Verordnung zu ändern.
- (3) Es erscheint sinnvoll, die Nutzung der Quoten für Blauen Wittling zwischen den beiden Hauptbewirtschaftungsgebieten für diese Fischerei in Anhang IA der Verordnung (EU) Nr. 57/2011 (zum einen die EU- und internationalen Gewässer der ICES-Gebiete I, II, III, IV, V, VI, VII, VIIIa, VIIIb, VIIIc, VIIIe, XII sowie XIV und zum anderen die ICES-Gebiete VIIIc, IX und X sowie die EU-Gewässer von CECAF 34.1.1) flexibel handhaben zu können, da wissenschaftliche Gutachten für diese beiden Bewirtschaftungsgebiete gemeinsam ausgearbeitet werden und dort von ein und demselben biologischen Bestand ausgegangen wird.
- (4) In Anhang IA der Verordnung (EU) Nr. 57/2011 sind für Kaisergranat in ICES-Gebiet VII allgemeine Quoten und innerhalb dieses Gebiets spezifische Kaisergranatquoten für die Porcupine Bank vorgegeben. Diese spezifischen Quoten müssen für das Jahr 2011 auf der Grundlage aktualisierter Daten über historische Fangmengen neu festgelegt werden.
- (5) Nach Abschluss der Konsultationen zwischen Küstenstaaten (Färøer, Island und Grönland) und anderen Vertragsparteien des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC) (Union und Norwegen) über die Bewirtschaftung von Rotbarsch, Goldbarsch und Tiefenbarsch in der Irminger See und den angrenzenden Gewässern am 17. März 2011 müssen unter Beachtung der vereinbarten zeitlichen und geografischen Beschränkungen TACs für Rotbarsch, Goldbarsch und Tiefenbarsch in diesen Gebieten festgelegt werden. Anhang IB der Verordnung (EU) Nr. 57/2011 sollte entsprechend geändert werden.
- (6) Auf ihrer Jahrestagung 2010 hat die Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik beschlossen, die 2010 geltenden Beschränkungen der Schwertfischfänge und der Anzahl Schiffe, die Schwertfischfang betreiben dürfen, auch über den 1. Januar 2011 hinaus aufrechterhalten. Diese Maßnahmen müssen in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (7) Auf der dritten internationalen Konferenz zur Gründung einer Regionalen Fischereiorganisation (RFO) für die Gewässer der Hohen See im Südpazifik (SPFO) im Mai 2007 haben die Teilnehmer bis zur Gründung dieser SPFO anzuwendende vorläufige Maßnahmen zur Regulierung der pelagischen Fischerei und der Grundfischerei in diesem Gebiet, darunter auch Fangmöglichkeiten, festgelegt. Auf der zweiten vorbereitenden Konferenz zur Einsetzung der SPFO-Kommission im Januar 2011 wurden neue vorläufige Maßnahmen angenommen. Diese Maßnahmen sind freiwillig und nach internationalem Recht nicht verbindlich. Dennoch ist es im Rahmen der Pflicht

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 27.1.2011, S. 1.

zur Zusammenarbeit und Bestandserhaltung nach dem internationalen Seerecht angezeigt, diese Maßnahmen in Unionsrecht umzusetzen, d. h. eine Gesamtquote für die EU festzusetzen. Zum Zwecke der Aufteilung der EU-Quote auf die Mitgliedstaaten sollte ein neuer endgültiger Verteilungsschlüssel nach fundierten und gerechten objektiven Kriterien auf der Grundlage der Fangergebnisse der Mitgliedstaaten in den Jahren 2009 und 2010 festgelegt werden; dabei handelt es sich um einen nicht weit zurückliegenden und ausreichend repräsentativen Zeitraum, in dem alle betroffenen Mitgliedstaaten in den Fanggebieten operierten.

- (8) Anhang IIB der Verordnung (EU) Nr. 57/2011 enthält Fischereiaufwandsbeschränkungen zur Wiederauffüllung bestimmter Seehecht- und der Kaisergranatbestände in den ICES-Gebieten VIIIc und IXa mit Ausnahme des Golfs von Cádiz. Eine besondere Bedingung im Rahmen dieser Aufwandsbeschränkungen und die Konsequenzen der Zuteilung einer unbegrenzten Zahl von Tagen für Anlandungen im Bewirtschaftungszeitraum 2011 müssen klarer formuliert werden.
- (9) In Annex IIC der Verordnung (EU) Nr. 57/2011 ist der Fischereiaufwand im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 509/2007 des Rates vom 7. Mai 2007 mit einem Mehrjahresplan für die nachhaltige Nutzung des Seezungenbestands im westlichen Ärmelkanal⁽¹⁾ geregelt. Der Wortlaut jenes Anhangs muss an den Wortlaut des Artikels 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 509/2007 angepasst werden.
- (10) Die Verordnung (EG) Nr. 57/2011 gilt generell ab dem 1. Januar 2011. Die Fischereiaufwandsbeschränkungen werden jedoch für einen Zeitraum von einem Jahr ab dem 1. Februar 2011 festgelegt. Dem System der jährlichen Unterrichtung über die Fangmöglichkeiten folgend sollten die Bestimmungen dieser Verordnung betreffend die zulässigen Fangmengen und die Aufteilung der Fangmengen ab 1. Januar 2011 und die Bestimmungen betreffend die Aufwandsbeschränkungen ab 1. Februar 2011 gelten, solange nichts anderes festgelegt ist. Der Grundsatz der Rechtssicherheit wird durch diese rückwirkende Geltung nicht berührt, da die betreffenden Fangmöglichkeiten noch nicht ausgeschöpft worden sind. Angesichts der Dringlichkeit sollte diese Verordnung unmittelbar nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 57/2011

Die Verordnung (EU) Nr. 57/2011 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Gegenstand

In dieser Verordnung sind die nachstehenden Fangmöglichkeiten festgelegt:

- a) Fangbeschränkungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen für das Jahr 2011;
- b) bestimmte Aufwandsbeschränkungen für den Zeitraum vom 1. Februar 2011 bis 31. Januar 2012;
- c) Fangmöglichkeiten für bestimmte Bestände im Regelungsbereich des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (CCAMLR) für die in den Artikeln 20, 21 und 22 und in den Anhängen IE und V genannten Zeiträume;
- d) Fangmöglichkeiten für bestimmte Bestände im Regelungsbereich der Interamerikanischen Kommission für tropischen Thunfisch (IATTC) für die in Artikel 28 genannten Zeiträume und
- e) zusätzliche Fangmöglichkeiten für Makrele, die sich aus 2010 nicht ausgeschöpften Quoten ergeben.“

2. Anhang IA wird wie folgt geändert:

⁽¹⁾ ABl. L 122 vom 11.5.2007, S. 7.

- a) Der Eintrag für Sandaale und dazugehörige Beifänge in den EU-Gewässern der Gebiete IIa, IIIa und IV erhält folgende Fassung:

„Art:	Sandaale und dazugehörige Beifänge <i>Ammodytes</i> spp.	Gebiet:	IIa, IIIa und IV (EU-Gewässer) ⁽¹⁾ (SAN/2A3A4.)
Dänemark	334 324		
Vereinigtes Königreich	7 308		
Deutschland	511		
Schweden	12 277		
EU	354 420 ⁽²⁾		
Norwegen	20 000		
TAC	374 420		Analytische TAC

⁽¹⁾ Mit Ausnahme der Gewässer innerhalb von 6 Meilen von den Basislinien des Vereinigten Königreichs bei Shetland, Fair Isle und Foula.

⁽²⁾ Mindestens 98 % der auf die TAC anzurechnenden Anlandungen müssen aus Sandaal bestehen. Beifänge von Kliesche, Makrele und Wittling sind auf die restlichen 2 % der TAC anzurechnen.

Besondere Bedingungen:

Im Rahmen der oben aufgeführten Quoten dürfen in den nachstehend aufgeführten Sandaal-Bewirtschaftungsgebieten nach Anhang IID nicht mehr als die unten aufgeführten Mengen gefangen werden:

Gebiet:	EU-Gewässer der Sandaal-Bewirtschaftungsgebiete						
	1	2	3	4	5	6	7
	(SAN/*234_1)	(SAN/*234_2)	(SAN/*234_3)	(SAN/*234_4)	(SAN/*234_5)	(SAN/*234_6)	(SAN/*234_7)
Dänemark	282 989	32 072	9 434	9 434	0	395	0
Vereinigtes Kö- nigreich	6 186	701	206	206	0	9	0
Deutschland	433	49	14	14	0	1	0
Schweden	10 392	1 178	346	346	0	15	0
EU	300 000	34 000	10 000	10 000	0	420	0
Norwegen	20 000	0	0	0	0	0	0
Total	320 000	34 000	10 000	10 000	0	420	0 ²⁾

- b) Der Eintrag für Hering im Gebiet IIIa erhält folgende Fassung:

„Art:	Hering ⁽¹⁾ <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	IIIa (HER/03A.)
Dänemark	12 608 ⁽²⁾		
Deutschland	202 ⁽²⁾		
Schweden	13 189 ⁽²⁾		
EU	25 999 ⁽²⁾		
TAC	30 000		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Anlandungen von Hering, der in Fischereien mit einer Maschenöffnung von mindestens 32 mm gefangen wurde.

⁽²⁾ Bis zu 50 % dieser Menge dürfen in EU-Gewässern des Gebiets IV gefangen werden“.

- c) Der Eintrag für Hering in den EU-Gewässern und internationalen Gewässern der Gebiete Vb, VIb und VIaN erhält folgende Fassung:

„Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	Vb, VIb und VIaN (EU- und internationale Gewässer) ⁽¹⁾ (HER/5B6ANB)
Deutschland	2 513		
Frankreich	475		
Irland	3 396		
Niederlande	2 513		
Vereinigtes Königreich	13 584		
EU	22 481		
TAC	22 481		Analytische TAC

⁽¹⁾ Es handelt sich um den Heringsbestand im Gebiet VIa nördlich von 56° 00' N und in dem Teil von VIa, der östlich von 07° 00' W und nördlich von 55° 00' N liegt, Clyde ausgenommen.“

- d) Der Eintrag für Blauen Wittling in den Gebieten I, II, III, IV, V, VI, VII, VIIIa, VIIIb, VIIIc, VIIIe, XII und XIV (EU- und internationale Gewässer) erhält folgende Fassung:

„Art:	Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	Gebiet:	I, II, III, IV, V, VI, VII, VIIIa, VIIIb, VIIIc, VIIIe, XII und XIV (EU- und internationale Gewässer) (WHB/1X14)
Dänemark	1 533 ⁽¹⁾		
Deutschland	596 ⁽¹⁾		
Spanien	1 300 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Frankreich	1 067 ⁽¹⁾		
Irland	1 187 ⁽¹⁾		
Niederlande	1 869 ⁽¹⁾		
Portugal	121 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Schweden	379 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	1 990 ⁽¹⁾		
EU	10 042 ⁽¹⁾		
TAC	40 100		Analytische TAC

⁽¹⁾ Davon dürfen bis zu 68 % in der AWZ Norwegens oder in der Fischereizone um Jan Mayen (WHB/*NZJM1) gefangen werden.

⁽²⁾ Übertragungen dieser Quote auf die Gebiete VIIIc, IX und X; CECAF 34.1.1 (EU-Gewässer) sind zulässig. Solche Übertragungen müssen der Kommission im Voraus gemeldet werden.“

- e) Der Eintrag für Blauleng in den EU-Gewässern und internationalen Gewässern der Gebiete Vb, VI und VII erhält folgende Fassung:

„Art:	Blauleng <i>Molva dypterygia</i>	„Gebiet:	Vb, VI, VII (EU- und internationale Gewässer) (BII/5BX67) ⁽³⁾
Deutschland	20		
Estland	3		
Spanien	62		
Frankreich	1 422		
Irland	5		
Litauen	1		
Polen	1		
Vereinigtes Königreich	362		
Sonstige	5 ⁽¹⁾		
EU	1 717		
Norwegen	150 ⁽²⁾		
TAC	2 032		

Analytische TAC
 Artikel 13 dieser Verordnung gilt.

⁽¹⁾ Nur Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

⁽²⁾ In den EU-Gewässern der Gebiete IIa, IV, Vb, VI und VII zu fangen.

⁽³⁾ Es gelten Sonderbestimmungen gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1288/2009 ^(*) sowie Anhang III Nummer 7 der Verordnung (EG) Nr. 43/2009 ^(**).

^(*) Verordnung (EG) Nr. 1288/2009 des Rates vom 27. November 2009 zur Festlegung technischer Übergangsmaßnahmen für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 30. Juni 2011 (ABl. L 347 vom 24.12.2009, S. 6).

^(**) Verordnung (EG) Nr. 43/2009 des Rates vom 16. Januar 2009 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und begleitenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2009) (ABl. L 22 vom 26.1.2009, S. 1).“

- f) Der Eintrag für Leng in den EU-Gewässern und internationalen Gewässern der Gebiete VI, VII, VIII, IX, X, XII und XIV erhält folgende Fassung:

„Art:“	Leng <i>Molva molva</i>	Gebiet: VI, VII, VIII, IX, X, XII und XIV (EU- und internationale Gewässer) (LIN/6X14.)
Belgien	30	
Dänemark	5	
Deutschland	109	
Spanien	2 211	
Frankreich	2 357	
Irland	591	
Portugal	5	
Vereinigtes Königreich	2 716	
EU	8 024	
Norwegen	6 140 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	
TAC	14 164	Analytische TAC Artikel 13 dieser Verordnung gilt.

⁽¹⁾ Davon ist in den Gebieten Vb, VI und VII jederzeit ein Beifang an anderen Arten von 25 % je Schiff gestattet. Dieser Satz darf jedoch in den ersten 24 Stunden nach Beginn der Fischerei in einem bestimmten Fanggrund überschritten werden. Die gesamten Beifänge an anderen Arten in den Gebieten VI und VII dürfen 3 000 t nicht überschreiten.

⁽²⁾ Einschließlich Lumb. Die norwegischen Quoten von 6 140 t Leng und 2 923 t Lumb sind in einem Umfang von maximal 2 000 t austauschbar und dürfen nur mit Langleinen in den Gebieten Vb, VI und VII gefangen werden“.

- g) Der Eintrag für Kaisergranat im Gebiet VII erhält folgende Fassung:

„Art:“	Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet: VII (NEP/07.)
Spanien	1 306 ⁽¹⁾	
Frankreich	5 291 ⁽¹⁾	
Irland	8 025 ⁽¹⁾	
Vereinigtes Königreich	7 137 ⁽¹⁾	
EU	21 759 ⁽¹⁾	
TAC	21 759 ⁽¹⁾	Analytische TAC

⁽¹⁾ Davon dürfen nicht mehr als die folgenden Quoten in VII (Porcupine Bank — Einheit 16) (NEP/*07U16) gefangen werden:

Spanien	377
Frankreich	241
Irland	454
Vereinigtes Königreich	188
EU	1 260“

- h) Der Eintrag für Makrele in den Gebieten IIIa und IV, den EU-Gewässern der Gebiete IIa, IIIb, IIIc und der Subdivisionen 22-32 erhält folgende Fassung:

„Art:	Makrele <i>Scomber scombrus</i>	„Gebiet:	IIIa und IV; IIa, IIIb, IIIc und IIId (EU-Gewässer) (MAC/2A34.)
Belgien	517 ⁽³⁾		
Dänemark	18 084 ⁽³⁾ ⁽⁵⁾		
Deutschland	539 ⁽³⁾		
Frankreich	1 629 ⁽³⁾		
Niederlande	1 640 ⁽³⁾		
Schweden	4 860 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾		
Vereinigtes Königreich	1 518 ⁽³⁾		
EU	28 787 ⁽¹⁾ ⁽³⁾ ⁽⁵⁾		
Norwegen	169 019 ⁽⁴⁾		
TAC	Entfällt		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Einschließlich 242 t, die in norwegischen Gewässern südlich von 62° N zu fangen sind (MAC/*04N-).

⁽²⁾ Beim Fischfang in norwegischen Gewässern sind Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.

⁽³⁾ Darf auch in norwegischen Gewässern des Gebiets IVa gefangen werden.

⁽⁴⁾ Von Norwegens Anteil an der TAC abzuziehen (Zugangsquote). Diese Menge schließt den norwegischen Anteil an der TAC für die Nordsee im Umfang von 47 197 t ein. Im Rahmen dieser Quote darf nur im Gebiet IVa gefischt werden, ausgenommen 3 000 t im Gebiet IIIa.

⁽⁵⁾ 323 t der Quote aus nicht ausgeschöpften Fangmöglichkeiten für 2010 übertragen.

Besondere Bedingung:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden.

	IIIa (MAC/*03A.)	IIIa und IVbc (MAC/*3A4BC)	IVb (MAC/*04B)	IVc (MAC/*04C)	VI, internationale Gewässer von IIa vom 1. Januar bis 31. März 2011 und im Dezember 2011 (MAC/*2A6)
Dänemark	0	4 130	0	0	9 764 ⁽¹⁾
Frankreich	0	490	0	0	0
Niederlande	0	490	0	0	0
Schweden	0	0	390	10	1 847
Vereinigtes Königreich	0	490	0	0	0
Norwegen	3 000	0	0	0	0

⁽¹⁾ 183 t der Quote aus nicht ausgeschöpften Fangmöglichkeiten für 2010 übertragen.

- i) Der Eintrag für Makrele in den Gebieten VI, VII, VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe, in den EU-Gewässern und internationalen Gewässern des Gebiets Vb und den internationalen Gewässern der Gebiete IIa, XII und XIV erhält folgende Fassung:

„Art:	Makrele <i>Scomber scombrus</i>	Gebiet:	VI, VII und VIIIa, VIIIb, VIIIc, VIIIe; Vb (EU- und internationale Gewässer); IIa, XII und XIV (internationale Gewässer) (MAC/2CX14-)
Deutschland	20 694		
Spanien	22		
Estland	172		
Frankreich	13 797		
Irland	68 978		
Lettland	127		
Litauen	127		
Niederlande	30 177		
Polen	1 457		
Vereinigtes Königreich	189 694		
EU	325 245 ⁽³⁾		
Norwegen	14 050 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
TAC	Entfällt		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Darf nur in den Gebieten IIa, VIa (nördlich von 56° 30' N) und in den Gebieten IVa, VIId, VIIe, VIIf und VIIh gefangen werden.

⁽²⁾ Zusätzliche 33 804 t der Zugangsquote dürfen von Norwegen nördlich von 56° 30' N gefangen werden und sind auf seine Fangbeschränkungen anzurechnen.

⁽³⁾ 674 t der Quote stammen aus nicht ausgeschöpften Fangmöglichkeiten für 2010.

Besondere Bedingung:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehend angegebenen Gebieten und Zeiträumen nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden.

	IVa (EU- und norwegische Gewässer) (MAC/*04A-EN) vom 1. Januar bis zum 15. Februar 2011 und vom 1. September bis zum 31. September 2011	IIa (norwegische Gewässer) (MAC/*2AN-)
Deutschland	8 326	849
Frankreich	5 551	566
Irland	27 754	2 832
Niederlande	12 142	1 238
Vereinigtes Königreich	76 325	7 789
EU	130 098	13 274“

- j) Der Eintrag für Makrele in den Gebieten VIIIc, IX und X und den EU-Gewässern des CECAF-Gebiets 34.1.1 erhält folgende Fassung:

„Art: Makrele <i>Scomber scombrus</i>		Gebiet: VIIIc, IX und X; CECAF 34.1.1(EU-Gewässer) (MAC/8C3411)
Spanien	30 609 ⁽¹⁾	
Frankreich	203 ⁽¹⁾	
Portugal	6 327 ⁽¹⁾	
EU	37 139	
TAC	Entfällt	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Mengen für den Tausch mit anderen Mitgliedstaaten dürfen in den Gebieten VIIIa, VIIIb und VIIIc (MAC/*8ABD) gefangen werden. Die von Spanien, Portugal oder Frankreich zum Tausch bereitgestellten und in den Gebieten VIIIa, VIIIb und VIIIc zu fangenden Mengen dürfen jedoch 25 % der Quote des abgebenden Mitgliedstaats nicht überschreiten.

Besondere Bedingung:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen nachstehenden Gebiet nur die aufgeführten Mengen gefangen werden.

	VIIIb TEST
Spanien	2 570
Frankreich	17
Portugal	531“

- k) Der Eintrag für Makrele in den norwegischen Gewässern der Gebiete IIa und IVa erhält folgende Fassung:

„Art: Makrele <i>Scomber scombrus</i>		Gebiet: IIa und IVa (norwegische Gewässer) (MAC/2A4A-N.)
Dänemark	13 018 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	
EU	13 018 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	
TAC	Entfällt	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Fänge in IVa (MAC/*4A.) und in IIa (MAC/*02A.) sind gesondert zu melden.

⁽²⁾ 272 t der Quote aus nicht ausgeschöpften Fangmöglichkeiten für 2010 übertragen.“

- l) Der Eintrag für Sprotte und dazugehörige Beifänge in den EU-Gewässern der Gebiete IIa und IV erhält folgende Fassung:

„Art:“	Sprotte und dazugehörige Beifänge <i>Sprattus sprattus</i>	Gebiet: IIa und IV (EU-Gewässer) (SPR/2AC4-C.)
Belgien	1 835	
Dänemark	145 273	
Deutschland	1 835	
Frankreich	1 835	
Niederlande	1 835	
Schweden	1 330 ⁽¹⁾	
Vereinigtes Königreich	6 057	
EU	160 000 ⁽⁴⁾	
Norwegen	10 000 ⁽²⁾	
TAC	170 000 ⁽³⁾	Vorsorgliche TAC

⁽¹⁾ Einschließlich Sandaal.

⁽²⁾ Darf nur in den EU-Gewässern des Gebiets IV gefangen werden.

⁽³⁾ Vorläufige TAC. Die endgültige TAC wird im Lichte neuer wissenschaftlicher Gutachten im ersten Halbjahr 2011 festgelegt.

⁽⁴⁾ Mindestens 98 % der auf die TAC anzurechnenden Anlandungen müssen aus Sprotte bestehen. Beifänge von Kliesche und Wittling sind auf die restlichen 2 % der TAC anzurechnen.“

- m) Der Eintrag für Bastardmakrelen und dazugehörige Beifänge in den EU-Gewässern der Gebiete IIa, IVa, VI, VIIa-c, VIIe-k, VIIIa, b, d und e, in den EU-Gewässern und internationalen Gewässern des Gebiets Vb und in den internationalen Gewässern der Gebiete XII und XIV erhält folgende Fassung:

„Art:“	Bastardmakrelen und dazugehörige Beifänge <i>Trachurus spp.</i>	Gebiet: IIa und IVa; IIa, IVa, VI, VIIa-c, VIIe-k, VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIIe (EU-Gewässer); Vb (EU- und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer) (JAX/2A-14)
Dänemark	15 781 ⁽¹⁾	
Deutschland	12 314 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	
Spanien	16 795	
Frankreich	6 338 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	
Irland	41 010 ⁽¹⁾	
Niederlande	49 406 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	
Portugal	1 618	
Schweden	675 ⁽¹⁾	
Vereinigtes Königreich	14 850 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	
EU	158 787 ⁽³⁾	
TAC	158 787	Analytische TAC

⁽¹⁾ Bis zu 5 % der vor dem 30. Juni 2011 in den EU-Gewässern der Gebiete IIa und IVa gefangenen Quote dürfen als im Rahmen der Quote für die EU-Gewässer der Gebiete IVb, IVc und VIId gefangen abgerechnet werden. Die Inanspruchnahme dieser Sonderregelung muss jedoch zuvor der Kommission mitgeteilt werden (JAX/*4BC7D).

⁽²⁾ Bis zu 5 % dieser Quote können im Gebiet VIId gefischt werden. Die Inanspruchnahme dieser Sonderregelung muss jedoch zuvor der Kommission mitgeteilt werden (JAX/*07D).

⁽³⁾ Mindestens 95 % der auf die TAC anzurechnenden Anlandungen müssen Bastardmakrele sein. Beifänge von Eberfisch, Schellfisch, Wittling und Makrele sind den restlichen 5 % der TAC anzurechnen.“

3. Anhang IB wird wie folgt geändert:

- a) Der Eintrag für Kabeljau und Schellfisch in den färöischen Gewässern des Gebiets Vb erhält folgende Fassung:

„Art:“	Kabeljau und Schellfisch <i>Gadus morhua</i> und <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	„Gebiet:“	Vb (färöische Gewässer) (C/H/05B-F.)
Deutschland	0		
Frankreich	0		
Vereinigtes Königreich	0		
EU	0		
TAC	Entfällt“	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

- b) Der Eintrag für Blauen Wittling in färöischen Gewässern erhält folgende Fassung:

„Art:“	Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	„Gebiet:“	Färöische Gewässer (WHB/2A4AXF)
Dänemark	0		
Deutschland	0		
Frankreich	0		
Niederlande	0		
Vereinigtes Königreich	0		
EU	0		
TAC	40 100 ⁽¹⁾	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

⁽¹⁾ Von der Union, den Färöern, Norwegen und Island vereinbarte TAC“.

- c) Der Eintrag für Leng und Blauleng in den färöischen Gewässern des Gebiets Vb erhält folgende Fassung:

„Art:“	Leng und Blauleng <i>Molva molva</i> und <i>Molva dypterygia</i>	„Gebiet:“	Vb (färöische Gewässer) (B/L/05B-F.)
Deutschland	0		
Frankreich	0		
Vereinigtes Königreich	0		
EU	0		
TAC	Entfällt“	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

- d) Der Eintrag für Tiefseegarnele in grönländischen Gewässern der Gebiete V und XIV erhält folgende Fassung:

„Art:	Tiefseegarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet:	V und XIV (grönländische Gewässer) (PRA/514GRN)
Dänemark	1 950		
Frankreich	1 950		
EU	7 000 ⁽¹⁾		
TAC	Entfällt		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Davon werden 3 100 t Norwegen zugewiesen.“

- e) Der Eintrag für Seelachs in den färöischen Gewässern des Gebiets Vb erhält folgende Fassung:

„Art:	Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet:	Vb (färöische Gewässer) (POK/05B-F.)
Belgien	0		
Deutschland	0		
Frankreich	0		
Niederlande	0		
Vereinigtes Königreich	0		
EU	0		
TAC	Entfällt“		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht

- f) Der Eintrag für Schwarzen Heilbutt in grönländischen Gewässern der NAFO-Gebiete 0 und 1 erhält folgende Fassung:

„Art:	Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	Gebiet:	NAFO 0 und 1 (grönländische Gewässer) (GHL/N01GRN)
Deutschland	1 850		
EU	2 650 ⁽¹⁾		
TAC	Entfällt		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Davon werden 800 t Norwegen zugewiesen; dürfen nur im NAFO-Gebiet 1 gefangen werden“.

- g) Der Eintrag für Schwarzen Heilbutt in grönländischen Gewässern der Gebiete V und XIV erhält folgende Fassung:

„Art:	Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	Gebiet:	V und XIV (grönländische Gewässer) (GHL/514GRN)
Deutschland	5 867		
Vereinigtes Königreich	309		
EU	7 000 ⁽¹⁾		
TAC	Entfällt		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Davon werden 3 100 t Norwegen zugewiesen.“

- h) Der Eintrag für Rotbarsch, Goldbarsch, Tiefenbarsch in EU-Gewässern und internationalen Gewässern des Gebiets V und in internationalen Gewässern der Gebiete XII und XIV wird durch die beiden folgenden Einträge ersetzt:

„Art:	Rotbarsch, Goldbarsch, Tiefenbarsch(flache pelagische Gewässer) <i>Sebastes spp.</i>	Gebiet:	V (EU- und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer) (RED/51214S)
Estland	0 ⁽¹⁾		
Deutschland	0 ⁽¹⁾		
Spanien	0 ⁽¹⁾		
Frankreich	0 ⁽¹⁾		
Irland	0 ⁽¹⁾		
Lettland	0 ⁽¹⁾		
Niederlande	0 ⁽¹⁾		
Polen	0 ⁽¹⁾		
Portugal	0 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	0 ⁽¹⁾		
EU	0 ⁽¹⁾		
TAC	0 ⁽¹⁾		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Darf vom 1. Januar bis 9. Mai 2011 nicht befischt werden.“

„Art:	Rotbarsch, Goldbarsch, Tiefenbarsch (tiefe pelagische Gewässer) <i>Sebastes</i> spp.	Gebiet:	V (EU- und internationale Gewässer); XII und XIV (internationale Gewässer) (RED/51214D)
Estland	177 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Deutschland	3 569 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Spanien	633 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Frankreich	336 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Irland	1 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Lettland	64 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Niederlande	2 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Polen	324 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Portugal	757 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Vereinigtes Königreich	8 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
EU	5 871 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
TAC	38 000 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		

Analytische TAC
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Dürfen nur in dem Gebiet gefangen werden, das durch die nachstehenden Koordinaten begrenzt wird:

Punkt	Breitengrad N	Längengrad W
1	64° 45'	28° 30'
2	62° 50'	25° 45'
3	61° 55'	26° 45'
4	61° 00'	26° 30'
5	59° 00'	30° 00'
6	59° 00'	34° 00'
7	61° 30'	34° 00'
8	62° 50'	36° 00'
9	64° 45'	28° 30'

⁽²⁾ Darf vom 1. Januar bis 9. Mai 2011 nicht befishet werden.“

- i) Der Eintrag für Rotbarsch, Goldbarsch und Tiefenbarsch in grönländischen Gewässern der Gebiete V und XIV erhält folgende Fassung:

„Art:	Rotbarsch, Goldbarsch, Tiefenbarsch (pelagische Gewässer) <i>Sebastes</i> spp.	Gebiet:	V und XIV (grönländische Gewässer) (RED/514GRN)
Deutschland	5 164 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Frankreich	26 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
Vereinigtes Königreich	37 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
EU	5 227 ⁽¹⁾ ⁽²⁾		
TAC	Entfällt		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Darf nur mit pelagischen Schleppnetzen gefangen werden. Darf östlich und westlich gefangen werden.

⁽²⁾ Die Quote darf im NEAFC-Regelungsbereich gefangen werden, sofern die Auflagen Grönlands in Bezug auf die Unterrichtung erfüllt werden (RED/*51214). Darf im NEAFC-Regelungsbereich erst ab dem 10. Mai 2011 als Rotbarsch, Goldbarsch, Tiefenbarsch tiefer pelagischer Gewässer gefangen werden, und zwar nur in dem Gebiet, das durch die nachstehenden Koordinaten begrenzt wird (RED/*5-14).

Punkt	Breitengrad N	Längengrad W
1	64° 45'	28° 30'
2	62° 50'	25° 45'
3	61° 55'	26° 45'
4	61° 00'	26° 30'
5	59° 00'	30° 00'
6	59° 00'	34° 00'
7	61° 30'	34° 00'
8	62° 50'	36° 00'
9	64° 45'	28° 30'“;

- j) Der Eintrag für andere Arten in den färöischen Gewässern des Gebiets Vb erhält folgende Fassung:

„Art:	Andere Arten ⁽¹⁾	Gebiet:	Vb (färöische Gewässer) (OTH/05B-F.)
Deutschland	0		
Frankreich	0		
Vereinigtes Königreich	0		
EU	0		
TAC	Entfällt		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Außer Fischarten ohne Marktwert.“

k) Der Eintrag für Plattfische in den färöischen Gewässern des Gebiets Vb erhält folgende Fassung:

„Art: Plattfische	Gebiet: Vb (färöische Gewässer) (FLX/05B-F.)
Deutschland	0
Frankreich	0
Vereinigtes Königreich	0
EU	0
TAC	Entfällt“

Analytische TAC
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

4. In Anhang IC erhält der Eintrag für Tiefseegarnele für Gebiet NAFO 3L folgende Fassung:

„Art: Tiefseegarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet: NAFO 3L (1) (PRA/N3L.)
Estland	214
Lettland	214
Litauen	214
Polen	214
Andere Mitgliedstaaten	213 (2)
EU	1 069
TAC	19 200

Analytische TAC
 Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
 Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

(1) Ohne die Box mit den folgenden Koordinaten:

Punkt	Breitengrad N	Längengrad W
1	47° 20' 0	46° 40' 0
2	47° 20' 0	46° 30' 0
3	46° 00' 0	46° 30' 0
4	46° 00' 0	46° 40' 0

(2) Ausgenommen Estland, Lettland, Litauen und Polen.“

5. In Anhang ID erhält der Eintrag für Roten Thun im Atlantik östlich von 45° W und im Mittelmeer (BFT/AE045W) folgende Fassung:

„Art:“	Roter Thun <i>Thunnus thynnus</i>	„Gebiet:“	Atlantik östlich von 45° W und Mittelmeer (BFT/AE045W)
Zypern	66,98 ⁽⁴⁾		
Griechenland	124,37		
Spanien	2 411,01 ⁽²⁾ ⁽⁴⁾		
Frankreich	958,42(2) ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾		
Italien	1 787,91 ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾		
Malta	153,99 ⁽⁴⁾		
Portugal	226,84		
Andere Mitgliedstaaten	26,90 ⁽¹⁾		
EU	5 756,41 ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾		
TAC	12 900		

⁽¹⁾ Außer Zypern, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Malta und Portugal, und nur als Beifang.

⁽²⁾ Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun von 8 kg/75 cm bis 30 kg/115 cm, die durch die Fischereifahrzeuge gemäß Anhang IV Nummer 1 (BFT/*8301) getätigt werden:

Spanien	350,51
Frankreich	158,14
EU	508,65

⁽³⁾ Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun mit einem Gewicht von wenigstens 6,4 kg und einer Länge von mindestens 70 cm, die durch die Fischereifahrzeuge gemäß Anhang IV Nummer 1 (BFT/*641) getätigt werden:

Frankreich	45 (*)
EU	45

(*) Diese Menge kann von der Kommission auf Antrag Frankreichs bis zu der der ICCAT-Empfehlung 08-05 entsprechenden Höchstmenge von 100 t angepasst werden.

⁽⁴⁾ Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun zwischen 8 kg und 30 kg, die durch die Fischereifahrzeuge gemäß Anhang IV Nummer 2 (BFT/*8302) getätigt werden:

Spanien	48,22
Frankreich	47,57
Italien	37,55
Zypern	1,34
Malta	3,08
EU	137,77

⁽⁵⁾ Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun zwischen 8 kg und 30 kg, die durch die Fischereifahrzeuge gemäß Anhang IV Nummer 3 (BFT/*643) getätigt werden:

Italien	37,55
EU	37,55"

6. Anhang IH erhält folgende Fassung:

„ANHANG IH

WCPFC-Übereinkommensbereich

Art: Schwertfisch <i>Xiphias gladius</i>	Gebiet: WCPFC-Übereinkommensbereich südlich von 20° S (SWO/F7120S)
EU	3 170,36
TAC	Entfällt“
	Analytische TAC

7. Anhang IJ erhält folgende Fassung:

„ANHANG IJ

SPFO-Übereinkommensbereich

Art: Chilenische Bastardmakrele <i>Trachurus murphyi</i>	Gebiet: SPFO-Übereinkommensbereich (CJM/SPRFMO)
Deutschland	10 223,67
Niederlande	11 080,80
Litauen	7 112,63
Polen	12 231,90
EU	40 649“

8. Anhang IIB wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5.2 erhält folgende Fassung:

„5.2. Für die Festsetzung der maximalen Anzahl der Seetage, an denen ein Mitgliedstaat einem EU-Schiff unter seiner Flagge den Aufenthalt im Gebiet gestatten darf, gelten in Einklang mit Tabelle I folgende Sonderbedingungen:

- a) das Schiff hat in Lebendgewicht im Jahr 2008 oder 2009 insgesamt weniger als 5 t oder weniger als 3 % Seehecht angelandet; und
- b) das Schiff hat in Lebendgewicht im Jahr 2008 oder 2009 insgesamt weniger als 2,5 t Kaisergranat angelandet.“

b) Nummer 9.1 erhält folgende Fassung:

„9.1. Wird einem Schiff eine unbegrenzte Zahl von Tagen zugeteilt, weil die Sonderbedingungen erfüllt sind, so darf dieses Schiff im Bewirtschaftungszeitraum 2011 nicht mehr als 5 t Lebendgewicht Seehecht oder 3 % der gesamten Anlandungen und nicht mehr als 2,5 t Lebendgewicht Kaisergranat anlanden.“

9. Anhang IIC wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Fanggerät

Dieser Anhang gilt für folgende Gruppen von Fanggeräten:

- a) Baumkurren mit einer Maschenöffnung von 80 mm oder mehr;
- b) stationäre Netze einschließlich Kiemennetzen, Spiegelnetzen und Verwickelnetzen mit einer Maschenöffnung von weniger als 220 mm.“

b) Tabelle I erhält folgende Fassung:

„Tabelle I

Fanggerät Nummer 2	Bezeichnung Verwendet werden nur Fanggerätgruppen nach Nummer 2	Westlicher Ärmelkanal
2 Buchstabe a	Baumkurren mit Maschenöffnung ≥ 80 mm	164
2 Buchstabe b	stationäre Netze mit Maschenöffnung ≤ 220 mm	164“

10. Anhang VII erhält folgende Fassung:

„ANHANG VII

WCPFC-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Höchstzahl der EU-Schiffe, die im WCPFC-Übereinkommensbereich südlich von 20° S Schwertfisch fangen dürfen

Spanien	14
EU	14“

Artikel 2

Inkrafttreten und Geltung

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 1 Nummern 1 bis 7 und Nummer 10 gelten ab 1. Januar 2011.

Artikel 1 Nummern 8 und 9 gelten ab 1. Februar 2011.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 17. Juni 2011.

Im Namen des Rates
Der Präsident
 MATOLCSY Gy.